

Grunde, weil man in andern Deputationen Gegenstände be-
rieth, die connex waren.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß mich für die
Ansicht des Herrn v. Carlowitz aussprechen. Ich glaube, daß
man in dieser Petition das Formelle von dem Materiellen tren-
nen muß, und das Materielle scheint mir viel wichtiger zu sein,
als das Formelle; und dem Materiellen nach muß die Petition
unbedingt an die I. Deputation verwiesen werden, die schon
diesen Gegenstand begutachtet hat.

Prinz Johann: Ich würde auch der Meinung sein, daß
die Frage gestellt würde über die Deputation, an welche die Pe-
tition verwiesen werden soll. Ich erkläre mich fortwährend
dafür, daß sie an die 3. Deputation gelange. Einmal ist es
Regel, und dann finde ich gar keine Connexität. Dieser vorliegende
Gegenstand ist nicht bei der Deputation berathen worden. Der
Gegenstand selbst wurde bei dem vorigen Landtage in einer ex-
traordinären Deputation berathen, die mit der I. Deputation
gar nichts zu thun hat. Nun geschieht es aber sehr oft, daß
Gegenstände, die erst bei der 3. Deputation vorkommen, an die
I. gegeben werden. Das sehe ich doch nicht ein, warum wir hier
es nicht umkehren wollten.

v. Posern: Ich muß der Ansicht des Herrn v. Carlowitz
beitreten, und bemerke noch, es hat damals, als das hohe Prä-
sidium uns mittheilte, wie es die Fragen stellen würde, und
uns befragte, ob die Kammer damit einverstanden sei, dem Nie-
mand widersprochen. Jetzt mitten in der Fragstellung kann
unmöglich eine andere Meinung darüber aufgestellt werden, weil
ein ganz anderes Resultat daraus erfolgen würde.

Präsident v. Gersdorf: Ich muß nur noch bemerken,
daß, wenn bei der Fragstellung der Gegenstand an die dritte
Deputation verwiesen würde, es der dritten Deputation frei
stehe, ja in ihrer Pflicht liegen würde, mit der ersten Deputa-
tion zusammenzutreten, um über diesen Gegenstand mit ihr zu
berathen. Welches Gutachten dann an die Kammer gelangt,
wird die Zukunft lehren. Würde über die Frage jetzt votirt,
und der Gegenstand nicht an die dritte Deputation verwiesen,
so würde dann vielleicht noch eine weitere Fragstellung eintreten.
Diese Frage zu bezeichnen, will ich bei Verschiedenheit der Mei-
nungen jedoch jetzt mir nicht erlauben, um nicht eine neue De-
batte hervorzurufen. Ich frage daher nun: Ist die Kammer
gemeint, vorliegende Petition an die dritte Deputation zu ver-
weisen? — Wird mit 30 gegen 7 Stimmen bejaht. —

Noch steht auf der Registrande:

4) Der Rath und die Stadtverordneten der Stadt
Chemnitz verwenden sich für Ausführung mehrerer sächsischer
Eisenbahnen.

Bürgermeister Wehner: Diese Petition gleichen Inhalts
ist an zwei Mitglieder, an mich und an noch ein Mitglied in
der zweiten Kammer gelangt. Sie ist also bei der zweiten
Kammer. Ich würde daher vorschlagen, daß sie hier asservirt
würde, bis die Verhandlungen über diesen Gegenstand von der
zweiten Kammer an die erste Kammer gelangt sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich danke dem geehrten Spre-

cher sehr. Es ist wörtlich dasselbe, was ich vorzuschlagen mir
erlauben wollte. Die Sache steht so, daß es wohl angemessen
erscheint, die Resolution zu fassen, dieselbe beizulegen, bis der
Gegenstand von der zweiten Kammer herübergekommen ist.

Bürgerm. Gottschald: Es möchte doch wohl zuvörderst
die Frage zu beantworten sein, ob diese Angelegenheit in der
zweiten Kammer zuerst in Berathung gezogen wird? denn
wenn in der zweiten Kammer dasselbe Verfahren beliebt werden
sollte, so würden dann beide Kammern auf einander warten.

Bürgerm. Wehner: Es ist bereits deshalb bei voriger
Sitzung resolvirt und die Sache an eine Deputation verwiesen
worden.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß der Zweifel
des geehrten Sprechers wohl beseitigt sein könnte. — Wegen
überkommener Kränklichkeit hat Herr v. Hartisch um Ent-
schuldigung gebeten, und wir würden nun zur Tagesord-
nung übergehen können. — Der erste Gegenstand ist der Be-
richt der vierten Deputation: die Petition des Stadtraths
zu Meissen, die Gestattung des Handels an Sonn-
und Festtagen betreffend. Der Herr Bürgerm. Starke
aus Budissin ist Referent in dieser Sache. Ich ersuche den-
selben, die Rednerbühne zu besteigen.

Bürgerm. Starke: In dem Bericht, den ich vorzutragen
die Ehre habe, ist die Petition des Stadtraths zu Meissen, die
Gestattung des Handels etc. betreffend, wesentlich und wörtlich
aufgenommen worden. Ich glaube daher, der Obliegenheit
die Petition zuerst speciell vorzutragen, mich überheben zu kön-
nen, und werde daher unmittelbar zum Vortrage des Berichts
übergehen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer damit einver-
standen? — Allgemein Ja. —

Der Bericht lautet:

Von dem Stadtrathe zu Meissen ist unter dem 9. u. 18.
November d. J. der hohen Ständeversammlung das Gesuch
vorgetragen worden, sich für eine Modification der Vorschrif-
ten des höchsten Generale vom 24. Juli 1811 in der Maße
zu verwenden, daß die Einstellung des öffentlichen Handels
und Gewerbes an Sonn-, Fest- und Bußtagen lediglich auf
die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes beschränkt bleibe.

In der Petition selbst ist indeß nur die vermeintliche Noth-
wendigkeit der Freigebung des öffentlichen Handels an gedach-
ten Tagen motivirt und diese vornämlich von der Ansicht ent-
lehnt worden, daß die im 4. §. des Generale gegen das allge-
meine Verbot des Handels gebilligten Ausnahmen nicht hin-
reichen, um das Drückende der gesetzlichen Vorschriften für die
Gewerbetreibenden der Städte zu beseitigen. Sei nämlich von
dem Verbote des öffentlichen Handels und Gewerbes

a) die Zubereitung und der Verkauf der Arzneimittel in
den Apotheken auch während des Gottesdienstes, und

b) der Verkauf aller Ess- und Materialwaaren und des
Geleuchtes, in den Städten vor und nach beendigtem Gottes-
dienste ausgenommen worden, so liege kein triftiger Grund vor,
um nicht auch das Bedürfnis nach den Waaren der Strumpf-
wirker, Seiler, Conditors, Papierhändler und anderer Ge-
werbetreibenden auf gleiche Weise befriedigen zu lassen. Das
jetzt bestehende Verbot sei nicht nur für die Bewohner der